

Anhang

zum Studienreglement 2017 für den
Master-Studiengang Architektur

vom 18. Oktober 2016 (Stand am 1. September 2019)

*Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2020.
Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2020 gelten die bisherigen Bestimmungen¹.*

Gegenstand und Geltungsbereich

Dieser Anhang legt die fachlichen, fachpraktischen und sprachlichen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Architektur fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010² und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium³.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Praktische Tätigkeit als Voraussetzung
- 1.4 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt ins Master-Studium

- 2.1 Bachelor-Diplom in Architektur der ETH Zürich
- 2.2 Bachelor-Diplom in Architektur einer anderen Schweizer Universität
- 2.3 Bachelor-Diplom in Architektur einer ausländischen Universität
- 2.4 Bachelor-Diplom in Architektur einer Schweizer Fachhochschule

3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom
- 4.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Für Eintritte vor dem HS 2020 gelten die Bestimmungen der folgenden Anhänge:

- Eintritte auf das HS 2019 und FS 2020: Anhang vom 18.10.2016, Stand am 01.11.2017;
- Eintritte auf das HS 2018 und FS 2019: Anhang vom 18.10.2016, Stand am 18.10.2016;
- Eintritte auf das HS 2012 bis und mit FS 2018: Anhang vom 30.08.2011, Stand am 01.11.2011.

² SR 414.131.52

³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Architektur (Studiengang) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Architektur im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS⁴ (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Architektur; oder
- b. ein Bachelor-Diplom in Architektur einer Schweizer Fachhochschule (FH) im Umfang von mindesten 180 KP⁵.

² Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Er/sie legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium in Architektur setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Technik, Naturwissenschaften und Geistes- und Sozialwissenschaften sowie fachspezifische Kenntnisse in Architektur, insbesondere in Entwurf, voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau gleichwertig sein müssen denjenigen, die an der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **120 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im Bachelor-Studiengang Architektur der ETH Zürich vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

³ Wenn ein Kandidat/eine Kandidatin die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung damit verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben (Zulassung mit Auflagen). Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 4 dieses Anhangs geregelt.

⁴ ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein KP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

⁵ Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt. Die an einer deutschen oder österreichischen FH erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer FH grundsätzlich gleichgestellt.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn ein Kandidat/eine Kandidatin zu grosse fachliche Lücken aufweist. Die Einzelheiten für Personen mit einer universitären Vorbildung sind in den Ziffern 2.2 und 2.3 geregelt, die Einzelheiten für Personen mit einer Fachhochschulvorbildung in Ziffer 2.4.

⁵ Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu den Inhalten der jeweiligen Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten (28 KP)

Teil 1 umfasst insgesamt 28 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in den Fachgebieten Technik und Naturwissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften. Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden Lerneinheiten:

Teil 1a: Fachgebiet **Grundlagen der Technik und Naturwissenschaften (12 KP)**

- Tragwerksentwurf I und II (4 KP)
- Baumaterialien I und Bauphysik I (4 KP)
- Mathematisches Denken und Programmieren I und II (4 KP)

Teil 1b: Fachgebiet **Grundlagen der Geistes- und Sozialwissenschaften (16 KP)**

- Architekturgeschichte und -theorie I und II (8 KP)
- Soziologie I und II (4 KP)
- Städtebau I und II (4 KP)

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten (92 KP)

Teil 2 umfasst 92 KP und beinhaltet fachspezifische Kenntnisse in den Fachgebieten Technologie in der Architektur, Geschichte und Theorie der Architektur sowie Entwurf. Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden Lerneinheiten:

Teil 2a: Fachgebiet **Technologie in der Architektur (16 KP)**

- Tragwerksentwurf III und IV (4 KP)
- Bauphysik II und III (4 KP)
- Bauprozess I und II (4 KP)
- Energie- und Klimasysteme I und II (4 KP)

Teil 2b: Fachgebiet **Geschichte und Theorie der Architektur (20 KP)**

- Architekturgeschichte und -theorie III und IV (4 KP)
- Geschichte des Städtebaus I und II (4 KP)
- Einführung Denkmalpflege I und II (4 KP)
- Landschaftsarchitektur I und II (4 KP)
- Städtebau III und IV (4 KP)

Teil 2c: Fachgebiet **Entwurf (56 KP)**

- Entwurf III und IV (28 KP)
- Entwurf V - IX (28 KP)

Anhand eines einzureichenden Portfolios wird geprüft, ob die Voraussetzungen im Fachgebiet Entwurf erfüllt sind.

1.3 Praktische Tätigkeit als Voraussetzung

¹ Für die Zulassung zum Studiengang ist der Nachweis einer mindestens sechs Monate dauernden praktischen Tätigkeit im Bereich Architektur erforderlich.

² Der Nachweis erfolgt über eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin.

1.4 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁶) nachgewiesen werden.

³ Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt ins Master-Studium

2.1 Bachelor-Diplom in Architektur der ETH Zürich

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Bachelor-Diplom in Architektur der ETH Zürich besitzen; oder
- b. an der ETH Zürich in diesem Bachelor-Studiengang eingeschrieben sind.

Eintritt ins Master-Studium

² Studierende des Bachelor-Studiengangs Architektur der ETH Zürich können sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang einschreiben. Das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 3 entfällt. Im Einzelnen gilt:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.

⁶ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

- b. Die Einschreibung ist möglich, sobald
 - 1) für das Bachelor-Diplom insgesamt noch höchstens 8 KP erworben werden müssen, die aus den beiden Kategorien «Wissenschaft im Kontext» und «Seminarwochen» stammen dürfen; *und*
 - 2) die übrigen Voraussetzungen für das Bachelor-Diplom erfüllt sind, d.h. in den anderen Kategorien des Bachelor-Studiums sind die erforderlichen KP vollständig erworben und es liegt ein akzeptierter Nachweis über eine mindestens sechs Monate dauernde praktische Tätigkeit vor.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2. Bachelor-Diplom in Architektur einer anderen Schweizer Universität

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die ein Bachelor-Diplom in Architektur:

- a. der EPF Lausanne; oder
- b. der Università della Svizzera italiana besitzen.

² Vorbehalten bleibt das Erfüllen der sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.4.

Eintritt ins Master-Studium

³ Kandidaten und Kandidatinnen mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

2.3 Bachelor-Diplom in Architektur einer ausländischen Universität

Zulassung

¹ Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Architektur einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen, fachpraktischen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die fachpraktischen oder sprachlichen Voraussetzungen gemäss den Ziffern 1.3 und 1.4 dieses Anhangs nicht erfüllt werden;
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; *oder*
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:

- 1) insgesamt mehr als 30 KP umfassen;
- 2) mehr als 10 KP aus Teil 1 der fachlichen Voraussetzungen umfassen (vgl. Ziffer 1.2); oder
- 3) mehr als 20 KP aus Teil 2 der fachlichen Voraussetzungen umfassen (vgl. Ziffer 1.2).

Eintritt ins Master-Studium

⁴ Kandidaten und Kandidatinnen mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

2.4 Bachelor-Diplom in Architektur einer Schweizer Fachhochschule

Zulassung

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die ein Bachelor-Diplom in Architektur einer Schweizer Fachhochschule (FH) besitzen, wenn:

- a. das Bachelor-Studium mit einer Gesamtnote von mindestens 5 abgeschlossen wurde (schweizerisches Notensystem mit Noten von 1 bis 6)⁷;
- b. die praktische Tätigkeit gemäss Ziffer 1.3 nachgewiesen ist;
- c. die sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.4 erfüllt sind; und
- d. die Zulassungsaufgaben im Fachbereich Entwurf 28 KP nicht übersteigen (vgl. Ziffer 1.2, Teil 2c).

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von 48 KP auszugleichen.

³ Die von den Kandidaten und Kandidatinnen zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die folgenden zwei Teile:

Teil 1: (20 KP)

In Teil 1 der Auflagen müssen 20 KP in den nachstehend aufgeführten Lerneinheiten erworben werden. Angaben zu den Inhalten dieser Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis (www.vvz.ethz.ch) publiziert.

- Landschaftsarchitektur I und II (4 KP)
- Energie- und Klimasysteme (4 KP)
- Architekturgeschichte und -theorie III und IV (4 KP)
- Geschichte des Städtebaus I und II (4 KP)
- Tragwerksentwurf III und IV (4 KP)

Teil 2: (28 KP)

Teil 2 umfasst 28 KP aus der Kategorie Entwurf und integrierte Disziplinen.

- Entwurf V - IX (28 KP)

⁷ Für die Berechnung der Gesamtnote gelten die Bestimmungen der Weisung „Zulassung zum Master-Studium“ (www.weisungen.ethz.ch).

Eintritt ins Master-Studium

⁴ Kandidaten und Kandidatinnen mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Kandidaten und Kandidatinnen – ausgenommen die an der ETH Zürich bereits immatrikulierten Studierenden des Bachelor-Studiengangs Architektur – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich publiziert (www.master-bewerbung.ethz.ch).

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidaten und Kandidatinnen dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden des Studiendirektors/der Studiendirektorin einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁶ Die Kandidaten und Kandidatinnen erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid, einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

4.1 Allgemeines

¹ Die Kandidaten und Kandidatinnen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Auflagenfächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen richten sich nach der Vorbildung der Kandidaten und Kandidatinnen (siehe nachfolgend Ziffern 4.2 und 4.3).

4.2 Kandidaten und Kandidatinnen mit einem universitären Bachelor-Diplom

¹ Kandidaten und Kandidatinnen mit einem universitären Bachelor-Diplom müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

4.3 Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Die Leistungskontrollen können zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden. Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn die aus den dazugehörenden Einzelnoten errechnete Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle oder ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks müssen alle zum Block gehörenden Leistungskontrollen wiederholt werden.